

# Betreuungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen  
dem

Schulverein der Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten (ZVR 467243470)  
1210 Wien, Prager Straße 287  
am Standort in Bogenhofen 1c, 4963 St. Peter am Hart

und

dem Kind \_\_\_\_\_

vertreten durch den/die Erziehungsberechtigten wie folgt:

Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

## I Vertragsgegenstand

1. Das oben genannte Kind wird ab (genaues Datum) ..... in die Kindergruppe Waldspürnasen aufgenommen.

2. Auswahl der Betreuung (*bitte Zutreffendes ankreuzen*):

Variante	Zeitraum/Umfang
<input type="checkbox"/> Drei Tage	7:30 – 12:35 Uhr
<input type="checkbox"/> Vier Tage	7:30 – 12:35 Uhr
<input type="checkbox"/> Mittagsbetreuung	12:35 – 13:25 Uhr

Mo	Di	Mi	Do
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3. Gegenstand dieses Vertrags ist die altersgemäße Förderung und Betreuung des Kindes.

4. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, sich gemäß der Partnerschaftlichen Vereinbarung und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in die Gemeinschaft dieser Kindergruppe einzufügen und nach besten Kräften und Fähigkeiten an der Erreichung der Erziehungsziele ihres Kindes mitzuarbeiten.
5. Sollte sich eine einzelne Bestimmung dieses Vertrags als unwirksam herausstellen oder auf Grund einer Gesetzesänderung unwirksam werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
6. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
7. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Wien.

## II

### Vertragsdauer

1. Das Vertragsverhältnis kann beiderseits zum Ende eines Schulhalbjahres unter Berücksichtigung einer einmonatigen Kündigungsfrist ohne Anführen bestimmter Gründe schriftlich aufgelöst werden.
2. Falls das Kind während der Kündigungsfrist die Kindergruppe nicht mehr besucht, bleibt die Verpflichtung zur noch ausstehenden Bezahlung bestehen.
3. Der Rechtsträger hat bei Vorliegen von wichtigen Gründen das Recht, die Betreuungsvereinbarung jeweils zum 15. oder zum Monatsletzten unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist vorzeitig aufzukündigen. Wichtige Gründe im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere folgende:
  - 3.1. Nichtbezahlung des Betreuungsbeitrages
  - 3.2. Unentschuldigtes Fernbleiben des Kindes über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen;
  - 3.3. Wenn der Betreuungsaufwand für das Kind aus betrieblichen, personellen, wirtschaftlichen, pädagogischen oder sonstigen wichtigen Gründen in der Betreuungseinrichtung nicht abgedeckt werden kann;
  - 3.4. Wenn die/der Erziehungsberechtigte eine ordnungsgemäße Übergabe bzw. Abholung des Kindes wiederholt und trotz Mahnung unterlässt oder die Besuchszeiten mehrmals überschreitet;
  - 3.5. Bei ungebührlichem Verhalten der Erziehungsberechtigten oder von Abholberechtigten gegenüber den MitarbeiterInnen oder den dort betreuten Kindern.
4. Die Leitung der Kindergruppe hat bei Vorliegen von besonders gravierenden Gründen, die eine Aufrechterhaltung des Betreuungsverhältnisses unzumutbar machen, das Recht, die Betreuungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzukündigen. Wichtige Gründe im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere:
  - 4.1. Wenn aus schwerwiegenden Gründen durch den Besuch eines bestimmten Kindes eine Schädigung der übrigen Kinder oder des Kindergruppenbetriebes zu befürchten ist.
  - 4.2. Bei bedrohlich gefährdendem, strafrechtlich relevantem Verhalten der Erziehungsberechtigten oder von Abholberechtigten gegenüber dem Personal oder der betreuten Kinder.
  - 4.3. Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Eintrittsbeginns und unterlassener Kontaktaufnahme durch die Erziehungsberechtigten gilt die Betreuungsvereinbarung mit Ablauf von zwei Wochen als einvernehmlich aufgelöst.

## III

### Allgemeines

1. Mit der Unterfertigung der Betreuungsvereinbarung erklärt die/der Erziehungsberechtigte, dass sie/er die aufrechte gesetzliche Obsorge über das Kind hat und alle Änderungen der maßgeblichen

Daten (Hauptwohnsitz, telefonische Erreichbarkeit, Nachweis der Berufstätigkeit, Kontaktperson im Notfall, abholberechtigte Personen, Bankverbindungen...) unverzüglich und schriftlich der Leitung der Kindergruppe bekannt geben wird.

2. Gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung möchten wir Sie informieren, dass die oben angegebenen Daten automatisiert verarbeitet werden. Die Erziehungsberechtigten sind mit der Verarbeitung und Weitergabe ihrer Daten und der ihres Kindes zum Zwecke der Erfüllung der Betreuungsvereinbarung sowie zum Zwecke der Erfüllung von Verpflichtungen aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Vorgaben einverstanden. Die Kindergruppe verpflichtet sich zur Einhaltung der DSGVO gegenüber den persönlichen Daten des Kindes und der Erziehungsberechtigten. Detaillierte Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten, Ihren Rechten als betroffene Person einer Datenverarbeitung sowie zum Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde sind im Internet auf der Website der Kindergruppe in der Rubrik DATENSCHUTZ abrufbar.

#### IV

##### Öffnungszeiten und Schließtage

1. Die Öffnungszeiten der Kindergruppe sind Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr – 12.35 Uhr
2. An gesetzlichen Feiertagen sowie in den Schulferien bleibt die Kindergruppe geschlossen.
3. Das Kind ist spätestens bis zum Ende der vereinbarten Besuchszeit von der/dem Erziehungsberechtigten oder einer von der/dem Erziehungsberechtigten bevollmächtigten Person abzuholen. Sollte die/der Erziehungsberechtigte bzw. die bevollmächtigte Person verhindert sein, ist ein/e Pädagoge/in der Kindergruppe umgehend telefonisch zu verständigen.

#### V

##### Besuchszeiten

Ein Änderungswunsch der Betreuungszeiten muss der Kindergruppe rechtzeitig, spätestens jedoch 2 Wochen im Voraus, schriftlich bekannt gegeben werden. Änderungen können nur halbjährlich vorgenommen werden – jeweils zu Beginn eines Arbeitsjahres und zu Semesterwechsel (mit September und Februar). Ein Anspruch auf eine Änderung des Besuchsmodells besteht nicht.

#### V

##### Abholberechtigte

1. Abholberechtigt ist grundsätzlich die/der Erziehungsberechtigte. Sie/Er kann zusätzliche Personen schriftlich benennen, die berechtigt sind, das Kind von der Kindergruppe abzuholen.
2. Bei einer Abholung durch eine bevollmächtigte Person ist dem Personal vorher eine schriftliche Erklärung über die Abholberechtigung vorzulegen – sofern die Person nicht bereits schriftlich bekannt gegeben wurde. Für den Fall, dass die Person den MitarbeiterInnen nicht persönlich bekannt ist, ist die Identität nachzuweisen.
3. Sofern Zweifel an der Berechtigung oder an der körperlichen bzw. geistigen Fähigkeit der abholenden Person bestehen, ist das Personal berechtigt, in Ausübung seiner Aufsichtspflicht, die Übergabe des Kindes

zu verweigern. Gegebenenfalls wird die/der Erziehungsberechtigte von den MitarbeiterInnen umgehend verständigt.

4. Wenn ein Kind allein nach Hause gehen darf, ist das schriftlich dem Personal der Kindergruppe bekannt zu geben. Diese Information wird auch auf dem Datenblatt des Kindes vermerkt.

## VII

### Aufsichtspflicht

1. Die Aufsichtspflicht des Personals der Kindergruppe beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter. Sie endet mit der Übergabe des Kindes durch die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter an die Erziehungsberechtigte bzw. den Erziehungsberechtigten oder an eine zur Abholung berechnigte Person.
2. Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb der Bildungs- und Betreuungseinrichtung gewidmeten Liegenschaften, solange die Kinder in der Obhut einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters stehen. Die Aufsichtspflicht für ein Kind ist jedoch nicht gegeben, wenn es sich in Begleitung der/des Erziehungsberechnigten oder sonstiger Abholberechtigter befindet.

## VIII

### (Verdacht auf) Erkrankung des Kindes

1. Kinder mit Infektionskrankheiten oder sonstigen Krankheiten, die durch ihren Gesundheitszustand selbst stark beeinträchtigt sind oder andere Kinder beeinträchtigen oder sogar gefährden können, sind vom Besuch der Kindergruppe ausgeschlossen.
2. Dasselbe gilt auch für Kinder mit Nissen- und Lausbefall.
3. Das Personal ist vom Auftreten einer Infektionskrankheit umgehend zu benachrichtigen.
4. Die Bestimmungen der Punkte 1 und 2 kommen bereits im Verdachtsfall zur Anwendung.
5. Bei Infektionskrankheiten hat der Nachweis der Genesung, wenn vom Personal gefordert, durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen. Ebenso ist bei Nissen- und Lausbefall eine Bestätigung des Arztes für alle Beteiligten von Vorteil.
6. Medikamente (z. B. Hustensäfte, Antibiotika oder andere Arzneimittel) dürfen in der Kindergruppe grundsätzlich nicht verabreicht werden.

## IX

### Finanzen

1. Alle finanziellen Bestimmungen sind in der jeweils gültigen Fassung der Gebührenordnung festgesetzt bzw. können auch der Homepage entnommen werden. Der/Die Erziehungsberechtigte des Kindes verpflichtet sich, die Regelung der Gebührenordnung einzuhalten und fällige Zahlungen fristgerecht zu leisten.
2. Die aktuell geltende Gebührenordnung wird mit dem Vertrag ausgehändigt.
3. Die Gebührenordnung wird jährlich angepasst und den Erziehungsberechnigten zur Kenntnis gebracht.
4. Außergewöhnliche Gebührenveränderungen werden zeitgerecht kommuniziert.
5. Rückwirkende Gutschriften (zum Beispiel bei Veränderung der Besuchszeit, Verhinderung durch lange Krankheit, langen Urlaub, unerwartete äußere Einflüsse wie Pandemien usw.) können nur nach Absprache mit der Leitung gewährt werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
6. Etwaige Kostenbeiträge für Ausflüge, kulturelle Veranstaltungen etc. sind von den Erziehungsberechnigten zu tragen und werden gesondert verrechnet nach gezielter Information. Sollten kostenpflichtige Angebote wegen Krankheit o. Ä. nicht in Anspruch genommen werden, kann es der Fall sein, dass die Kosten trotzdem anfallen und daher nicht rückerstattet werden können (z. B. Gruppenpreise für Privatbusse...).

**X**  
**Haftung**

1. Die Kindergruppe übernimmt keine Haftung für Gegenstände (insbesondere Wertsachen), die unaufgefordert von zu Hause mitgebracht werden.
2. Sach- und Personenschäden, die durch das Kind verursacht werden, sind – unbeschadet einer allfälligen Haftung des Kindes – von dem Erziehungsberechtigten (durch die private Haftpflichtversicherung) angemessen zu ersetzen.

**Anhänge**

Der Erhalt folgender Beilagen wird durch den Erziehungsberechtigten bestätigt:

1. Eine Kopie der von den Vertragspartnern unterzeichneten Betreuungsvereinbarung
2. Eine Kopie der Partnerschaftlichen Vereinbarung
3. Eine Kopie der aktuellen Gebührenordnung
4. Eine Information über das Verhalten bei Kopflausbefall

\_\_\_\_\_  
für den Erhalter der  
Kindergruppe

\_\_\_\_\_  
für das Kind

Stempel

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum